

An die  
Mitglieder des Slowenischen Volksgruppenbeirats

An die slowenischen  
Volksgruppenorganisationen lt. Verteiler

BA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten)  
[volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at)

**Mag. Bettina Neumeister**  
Sachbearbeiterin  
[Bettina.Neumeister@bka.gv.at](mailto:Bettina.Neumeister@bka.gv.at)  
+43 1 53 115-202824  
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: 2020-0.783.590

## **Bundesgesetz über die Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten (Abstimmungsspendegesetz 2020), FÖRDERAUFRUF**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund gewährt aus Anlass der 100. Wiederkehr des Jahrestages der Volksabstimmung in Kärnten, bei der sich die im Abstimmungsgebiet ansässige Wohnbevölkerung für den Verbleib bei der Republik Österreich entschieden hat, in den Jahren 2020 bis 2024 insgesamt vier Millionen Euro zur Förderung der slowenischsprachigen Bevölkerung und zur Unterstützung von Projekten, die dem harmonischen Zusammenleben sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung in den Gemeinden dienen. Das entsprechende Abstimmungsspendegesetz 2020 wurde am 15. Dezember 2020 als Teil des Budgetbegleitgesetzes 2021 im BGBl. I Nr. 135/2020 kundgemacht.

Davon werden gem. § 2 Abs. 1 iVm Anlage 1 leg. cit. 2,000.000 Euro durch das Land Kärnten als Zweckzuschüsse an die Gemeinden im Abstimmungsgebiet vergeben. Ein Betrag von € 30.000 wird durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an Organisationen in der Republik Slowenien, die sich der Kultur der deutschsprachigen Altösterreicherinnen und Altösterreicher in der Republik Slowenien sowie der Vermittlung ihrer Anliegen widmen, als Förderungen vergeben.

**Der verbleibende Betrag von € 1,970.000 Euro steht gem. § 2 Abs. 2 Abstimmungsspendengesetz 2020 iVm Anlage 2 für die Vergabe von Förderungen durch das Bundeskanzleramt zur Verfügung.**

Wenn Sie ein Förderansuchen stellen wollen, beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen:

## **1. Fördergegenstand**

Lt. Beilage 2 des Abstimmungsspendengesetzes 2020 ist der Betrag von € 1,970.000 Euro wie folgt auf Förderungswerber aufzuteilen, die sich den nachstehenden Zwecken widmen:

1. zwei- und mehrsprachige vorschulische Bildungseinrichtungen und frühkindliche Betreuung 800 000 Euro;
2. Organisationen, die sich um die wechselseitige Verständigung und Versöhnung sowie die Aufarbeitung des Verhältnisses zwischen den Volksgruppen bemühen 120 000 Euro;
3. Organisationen, die der Förderung wirtschaftlicher Belange und der grenzüberschreitenden Kooperation dienen 50 000 Euro;
4. Medien-, Kultur- und Verlagsprojekte der slowenischsprachigen Bevölkerung 350 000 Euro;
5. Sanierung und behindertengerechte Adaption der Kulturhäuser 650 000 Euro.

## **2. Antragsfrist**

**Förderansuchen müssen bis zum 31. März 2021 im Bundeskanzleramt einlangen!**

## **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind:

- Vereine, Stiftungen und Fonds, die ihrem Zweck nach der Erhaltung und Sicherung einer Volksgruppe, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte dienen (Volksgruppenorganisationen)
- Sonstige juristische und natürliche Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften
- Für Fördergegenstand 1.1. (zwei- und mehrsprachige vorschulische Bildungseinrichtungen und frühkindliche Betreuung) jedoch auch Gemeinden

- Für Fördergegenstand 1.5. (Sanierung und behindertengerechte Adaption der Kulturhäuser) ausschließlich Volksgruppenorganisationen

#### 4. Auswahlkriterien

Das Bundeskanzleramt wird bei der Beurteilung der Förderanträge durch einen Beirat unterstützt, der sich gem. § 4 Abs. 1 Abstimmungsspendengesetz 2020 aus Vertretern verschiedener Ministerien zusammensetzt. Dabei werden bei der Auswahl der Projekte folgende Kriterien angelegt werden:

- **Relevanz** des Projektinhaltes im Hinblick auf die Förderschwerpunkte und den konkreten und regionalen Bedarf der slowenischen Volksgruppe
- **Kosteneffektivität**, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Vorhabens unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl Vorhaben teilnehmenden Volksgruppenangehörigen.
- **Projektexpertise**, Kapazität und Verlässlichkeit des Förderwerbers
- **Effizienz** der angesuchten Fördermaßnahmen im Hinblick auf die durch Indikatoren messbaren Ziele des Vorhabens. Das Förderansuchen muss daher einen klaren und realistischen Aktionsplan enthalten und angeben, nach welchen Indikatoren, der Erfolg gemessen werden soll.
- **Nachhaltigkeit**: ein über die Projektdauer hinausreichender Erfolg und Multiplikatoreffekt

#### 5. Allgemeines zur Förderabwicklung

Für die Antragstellung sind die gleichen Formulare wie für die Volksgruppenförderung zu verwenden. Im Drop-down-Menü des Feldes „Art der Förderung“ ist **„Abstimmungsspende“ auszuwählen**. Die Formulare finden Sie im Internet auf der Website des Bundeskanzleramtes unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/themen/volksgruppen.html>.

Ein vollständiger Antrag besteht zumindest aus dem ausgefüllten Formular „Antrag“ plus einem ausgefüllten „Formular A“ für jedes Vorhaben (Projekt) sowie dem letzten Jahresabschluss.

Mit der Antragstellung werden gleichzeitig die „Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt“, der „Leitfaden für die Abrechnung von Fördermitteln des Bundeskanzleramtes“ sowie die datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 DSGVO akzeptiert.

Die Übermittlung der Förderansuchen samt Beilagen kann **nur auf elektronischem Weg** wirksam an erfolgen. Per Post übermittelte Ansuchen gelten als nicht ordnungsgemäß eingebracht. Es wird ersucht, unter Verwendung der elektronischen Signatur von der Möglichkeit der Antragstellung direkt über die Homepage des Bundeskanzleramts Gebrauch zu machen („Signaturservice“). Voraussetzung für die elektronische Signatur ist, dass die Bürgerkartenfunktion auf der E-Card oder eine Handy-Signatur aktivierter ist. Es besteht jedoch auch weiterhin die Möglichkeit, den Förderungsantrag samt Beilagen einzuscannen und **per E-Mail an volksgruppen@bka.gv.at** zu übermitteln. Von einer zusätzlichen postalischen Übermittlung ist abzusehen.

Der **Förderzeitraum** läuft längstens bis zum Kalenderjahr 2024 (einschließlich). Es werden keine weiteren Förderaufrufe erfolgen.

Nach der Auswahl der förderfähigen Vorhaben erhalten Sie eine Förderzusage. Die **Auszahlung** erfolgt nach Förderzusage, bei Förderbeträgen über € 40.000 in Raten.

Wien, am 17. Dezember 2020

Für die Bundesministerin für Frauen und Integration:

KIENL

Elektronisch gefertigt

## **Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:**

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0,

E-Mail: [post@bka.gv.at](mailto:post@bka.gv.at).

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.

### **Ihre Rechte:**

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

### **Weitere Informationen:**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - II/5 (Volksgruppenangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202824, E-Mail: [volksgruppen@bka.gv.at](mailto:volksgruppen@bka.gv.at).

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: [sektion.praesidium@bka.gv.at](mailto:sektion.praesidium@bka.gv.at).